

**Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für den Offenen Ganzttag**

2.4

---

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für den Offenen Ganzttag vom 23.10.2006  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2008**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW S.380), des § 9 Absatz 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S.462), 4.Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes– SGB VIII- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2007, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme des Offenen Ganztags wird durch die Stadt Wetter (Ruhr) ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 des SchulG NRW und § 23 Abs. 1 und 4 KiBiz erhoben.

**§ 2  
Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) BeitragsschuldnerInnen sind die Personen im Sinne der Absätze 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als GesamtschuldnerInnen.

**§ 3  
Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Offenen Ganztags nicht berührt. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes über Mittag ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.

**Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für den Offenen Ganzttag**

**2.4**

---

- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in den Offenen Ganzttag aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

**§ 4  
Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten des Offenen Ganztags zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge je Monat ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Tabelle für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Der Träger der Einrichtung gemäß § 1 kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

**§ 5  
Einkommensermittlung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zur Höhe des Sockelbetrages anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen, sofern das so ermittelte Einkommen auch den Beitragspflichtigen und den Kindern im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetz zum Unterhalt dient.

**Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für den Offenen Ganzttag**

**2.4**

---

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Jahr eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

**§ 6  
Beitragsermäßigung**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule in Wetter (Ruhr), so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

**§ 7  
Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gemäß § 1 dem Fachdienst 2/1 – Schule, Kultur und Sport - unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Fachdienst 2/1 schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und von ihr angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maß nach, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

**§ 8  
Beitragsfestsetzung**

- (1) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt.

**Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für den Offenen Ganzttag**

**2.4**

---

- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Absatz 3 wird der Elternbeitrag nach Vorlage der Einkommensunterlagen rückwirkend endgültig festgesetzt. Wird festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Bemessung der Einkommensgruppe führen, wird der Beitrag ebenfalls rückwirkend neu festgesetzt.

**§ 9  
Fälligkeit**

Die Elternbeiträge werden bis zum 5. eines jeden Monats fällig.

**§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Offenen Ganzttag vom 23.10.2006.

**Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für den Offenen Ganzttag**

2.4

**Anlage**

**Tabelle**

**über die Höhe der Elternbeiträge je Monat für die Inanspruchnahme des Offenen Ganztags gemäß § 1 der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Offenen Ganzttag**

<b>Einkommen</b>	<b>Elternbeitrag pro Kind</b>
<b>bis 14.000 €</b>	<b>0 €</b>
<b>über 14.000 € bis 25.000 €</b>	<b>25 €</b>
<b>über 25.000 € bis 37.000 €</b>	<b>50 €</b>
<b>über 37.000 € bis 50.000 €</b>	<b>80 €</b>
<b>über 50.000 € bis 62.000 €</b>	<b>115 €</b>
<b>über 62.000 € bis 75.000 €</b>	<b>130 €</b>
<b>über 75.000 €</b>	<b>150 €</b>

**Bekanntmachungsanordnung**

Die mit Ratsbeschluss vom 19.06.2008 beschlossene Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Offenen Ganzttag einschließlich der Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) kann gegen diese Elternbeitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 26.06.2008

Frank Hasenberg  
Bürgermeister

Veröffentlicht in WP / WR am 30.06.2008